



HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2022

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD), Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 22.12.2021

Möglicherweise ausgesetzte Rückführung bzw. Abschiebung bei Ablehnung eines „Corona-Tests“ seitens der Rückzuführenden

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang des Jahres berichtete die GdP von einer misslungenen Abschiebung. Dabei hat ein ausreisepflichtiger Mann den für die Abschiebung nötigen Corona-Test verweigert. Dies bestätigte Polizeipräsidentin S. im Innenausschuss. Es handelt sich bei dem Betroffenen um einen aus dem Baltikum stammenden Mann, welcher wegen Gewalttaten registriert war und darüber hinaus als drogenabhängig galt. Um die Voraussetzungen der Abschiebung zu erfüllen, verlangte das Einreiseland einen negativen PCR-Test, um die Reisefähigkeit bestätigt zu wissen.

Am Tag der Abschiebung willigte der Rückzuführende nicht freiwillig dem Test ein und verweigerte den Abstrich. Die Bediensteten der Abschiebebehörde waren ihrerseits nicht bereit den Test unter Zwang durchzuführen, nachdem ihnen kein richterlicher Beschluss hierfür vorlag. Die Abschiebung scheiterte. Die zuständige Behörde stellte umgehend bei Gericht einen Antrag auf Haftverlängerung. Das zuständige Amtsgericht lehnte den Antrag ab, mit dem Verweis, die Bediensteten hätten einen PCR-Test auch unter Zwang durchführen können. Mithin wurde der Rückzuführende zunächst auf freien Fuß gesetzt, bis zur Zuführung einer Abschiebung. In Deutschland gilt der Grundsatz, dass Abschiebungen nicht um jeden Preis durchzuführen sind und in Verbindung mit der „Berliner Linie“, wird die freiwillige Ausreise generell angestrebt, weswegen viele Rückführungen/Abschiebungen im Ergebnis scheitern.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der von den Fragestellern in der Vorbemerkung dargelegte Fall liegt nicht in der Zuständigkeit des Landes. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der Berliner Senatsverwaltung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es in Hessen Fälle für die Jahre 2020 und 2021, bei denen Rückführungen/Abschiebungen in Hessen unterlassen wurden, da seitens des Rückzuführenden ein entsprechender COVID-19-Test (Schnelltest oder PCR-Test) abgelehnt wurde?

Die zuständigen hessischen Ausländerbehörden haben in den Jahren 2020 und 2021 keine Abschiebungen aufgrund eines durch die Betroffenen abgelehnten COVID-19-Tests unterlassen.

Frage 2. Ist es den hessischen Behörden möglich auch unter Zwang einen COVID-19-Test (Antigen-Schnelltest und PCR-Test) durchzuführen?

Ja.

Frage 3. Wurden solche Tests im Zusammenhang mit Rückführungen/Abschiebungen zwangsweise vorgenommen, um die Rückführung durchführen zu können? Bitte nach Anzahl und den Jahren 2020, 2021 aufschlüsseln.

Im Jahr 2020 kam es zu keiner zwangsweisen COVID-19-Testung bei Abschiebungen durch hessische Behörden. Im Jahr 2021 wurden in insgesamt fünf Fällen zwangsweise COVID-19-Tests zur Abschiebung durch die zuständigen hessischen Behörden angeordnet und durchgeführt. In drei weiteren Fällen erfolgte die zwangsweise COVID-19-Testung zur Abschiebung durch hessische Behörden aufgrund einer Anordnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Frage 4. Sind der Landesregierung Fälle in Hessen bekannt, bei denen Personen einen Antigen-Schnelltest bzw. PCR-Test ablehnten und sich dabei auf die Europäische Menschenrechtskonvention bezogen haben?

Es sind bislang keine Fälle im Rahmen der Abschiebung bekannt, bei denen die Betroffenen einen Antigen-Schnelltest bzw. PCR-Test abgelehnt und sich dabei auf die Europäische Menschenrechtskonvention bezogen haben.

Frage 5. Sofern 3. mit Ja beantwortet wurde: In wie vielen Fällen ging es um Rückführungen/Abschiebungen?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Sind wegen der Durchführung von Antigen-Schnelltests und PCR-Tests, welche gegen den Willen der getesteten Personen durchgeführt wurden, bei den Behörden Strafanzeigen erstattet worden oder Ermittlungsverfahren infolge des Bekanntwerdens entsprechender Fälle anhängig?

Frage 7. Wenn vorherige Frage bejaht wurde, wie viele Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren wurden für die Jahre 2020 und 2021 verzeichnet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Eine Gesamtstatistik im Sinne der Fragestellungen liegt nicht in automatisiert auswertbarer Form vor. Eine entsprechende Erhebung müsste deshalb retrograd und komplett händisch erfolgen, was mit einem unverhältnismäßigen hohen Personal- sowie Zeitaufwand verbunden wäre.

Frage 8. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen getestete Personen, während der Durchführung eines COVID-19-Testes (Antigen-Schnelltest und PCR-Test) Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten?

In einem Fall hatte eine Person nach Durchführung des COVID-19-Tests geringfügiges Nasenbluten. Darüber hinaus sind bislang keine körperlichen Beeinträchtigungen bei entsprechenden Testungen im Rahmen der Abschiebung durch hessische Behörden bekannt.

Frage 9. Wie bewertet die Hessische Landesregierung allgemein die Durchführung eines Antigen-Schnelltests bzw. PCR-Tests gegen den Willen des zu Untersuchenden?

Frage 10. Wertet die Hessische Landesregierung einen Zwangstest als Eingriff in die körperliche Integrität/Unversehrtheit?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9. und 10. gemeinsam beantwortet.

In der bundesweiten Rechtsprechung ist inzwischen überwiegend anerkannt, dass auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes (§ 82 Abs. 4 bzw. § 46 Abs. 1 AufenthG) eine zum Zwecke der Abschiebung erforderliche COVID-19-Testung auch gegen den Willen eines Betroffenen angeordnet und durchgeführt werden kann.

Wiesbaden, 7. Februar 2022

Peter Beuth